

MERKBLATT (STAND 06/2025)

Regelungen für das Befahren der Agger mit Booten etc.

- Die Agger darf unter Einhaltung der untenstehenden Beschränkungen mit Kanus, Schlauch- und Ruderbooten befahren werden. Alle anderen Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper aller Art (z.B. Flöße) sind verboten.
- Eine Befahrung ist ab einem Mindestwasserablass von 5 m³/sec. am Kraftwerk Vilkerath (neue Pegelbezeichnung Nr. 25a) erlaubt. Der aktuelle Wasserablass am Kraftwerk Vilkerath kann über den Pegeldienst des Kanuverbandes NW unter kanu-nrw.de abgerufen werden.

Hinweis:

Die Pegelangaben des KV-NRW werden nur freitags aktualisiert und sind daher nicht tagesaktuell verfügbar! Zur Vermeidung von Befahrungen bei zu niedrigem Wasserstand, ist der tagesaktuelle Wasserstand und dessen Entwicklung am Pegel Nr. 25 Overath als Anhaltspunkt heranzuziehen.

- Auf der Agger dürfen täglich höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinander folgenden Bootsanlegestellen den Fluss befahren.
- Das Gewässer ist zügig ohne Halt zu durchfahren um die schützenswerte Natur und die Tiere nicht zu stören.
- Für das Ein- und Ausheben der Boote sind Bootsanlegestellen ausgewiesen. Ein Anlanden außerhalb der gekennzeichneten Bootsanlegestellen ist nicht erlaubt.
- Alt- und Seitenarme sowie Stillgewässer dürfen nicht befahren werden.
- Das Befahren im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung und das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximal zulässige Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten. Eine reine Bootsvermietung ist daher nicht erlaubt.
- Die Benutzung sonstiger Schwimmkörper z.B. mit Luftmatratzen, ist nur in den hierfür freigegebenen Gewässernahen Erholungsbereichen erlaubt (rhein-sieg-kreis.de/gewaessernahe-erholungsgebiete).
- Weitere Informationen, z.B. zu den Landschaftsplänen und Schutzgebieten erhalten Sie unter rhein-sieg-kreis.de.

KONTAKT

Amt für Umwelt- und Naturschutz
naturschutztelefon@rhein-sieg-kreis.de
02241 13-3900

Seite 1